



Statuten Des Freiburgischen Pferdezuchtverbandes

Kapitel I

Name, Sitz, Ziel

Art. 1

Der kantonale freiburgische Pferdezuchtverband (nachfolgend der Verband) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes ist in Hauterive (FR).

Art. 3

¹Ziel des Verbandes ist, nämlich in Zusammenarbeit mit den verbündeten Vereinen, die Entwicklung und Verbesserung der Pferdezucht und die Vertretung der Interessen der Züchter.

²Er setzt sich hauptsächlich in jenen Sachgebieten ein, die ausserhalb der Reichweite einer einzelnen Genossenschaft sind und welche auf kantonaler Ebene durch Zusammenarbeit organisiert werden müssen.

Kapitel II

Beitritt, Austritt und Ausschluss der Mitglieder

Art. 4

¹Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Kanton werden, welcher das Zuchtpferd als Objekt betrachtet und der ein schriftliches Aufnahmegesuch einreicht, welches durch die Generalversammlung angenommen und genehmigt wird.

²Jedes Mitglied kann aus dem Verband austreten, indem es dem Vorstand seinen Austritt durch einen eingeschriebenen Brief 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres mitteilt.

³Der Ausschluss kann durch die Delegiertenversammlung gegen Mitglieder ausgesprochen werden, welche erwiesenermassen gegen die Statuten handeln, oder welche sich weigern, sich den Entscheiden der Delegiertenversammlung zu fügen.

Art. 5

Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie schulden für die Zeit ihrer Mitgliedschaft dem Verband ihren Mitgliederbeitrag.

Kapitel III

Organe und Aufgabenbereiche

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Jeder Verein, der Mitglied des Verbandes ist, verpflichtet sich, der Delegiertenversammlung beizuwohnen. Er hat Anrecht auf 3 Delegierte, zusätzlich hat er ab einem Bestand von 50 Tieren, pro 50 Tiere Anspruch auf noch je einen Delegierten zusätzlich. Die Delegierten werden durch die Vereine, die sie delegieren, entschädigt.

Art. 8

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt.

²Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

³Die Versammlung muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage der zur Behandlung kommenden Traktandenliste einberufen werden.

⁴Alle Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Es fallen ihr die folgenden Aufgaben zu:

- a) Die Wahl und Absetzung der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten, der beiden Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes;
- b) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge;
- d) Die Auslegung und Abänderung der Statuten, die Auflösung und Liquidierung des Verbandes;
- e) Die Wahl der kantonalen Experten (Kantonale Experten müssen im Kanton Freiburg wohnhaft sein)

Art. 10

¹Die Delegiertenversammlung kann über Fragen entscheiden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen.

²Die Wahlen, die Abstimmungen zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung des Verbandes finden in geheimer Wahl statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht beschliesst, die Abstimmung mit Handerheben durchzuführen. Ausser bei den vorgesehenen Ausnahmen bezüglich der Statutenänderung und der Auflösung des Verbandes, werden alle Beschlüsse des Verbandes durch das einfache Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

Art. 11

¹Der Vorstand umfasst ein Mitglied pro Genossenschaft. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und konstituiert sich selber.

²Seine Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden.

³Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, welcher die Aufgaben, die ihm übertragen werden, ausführt. Der Geschäftsführer hat bei den Entscheiden des Vorstandes beratende Funktion.

⁴Die Funktionen des Kassiers und des Geschäftsführers können kumuliert werden.

Art. 12

¹Der Vorstand führt den Verband nach den Richtlinien der Statuten und den Entscheiden der Delegiertenversammlung.

²Er entscheidet über alle Fragen, die nicht in das Ressort eines anderen Verbandsorgans gehören.

³Er erstellt den Einsatzplan der Richter

⁴Er stellt sicher, dass die Reglemente des Verbandes eingehalten werden.

Art. 12bis

¹Der Vorstand kann tagen, wann immer es die Geschäfte erfordern, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

²Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³Die Beschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

Art. 13

Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch eine Kollektivunterschrift von zwei Personen, einerseits durch den Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten, andererseits durch den Geschäftsführer.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren und der Ersatz werden für 4 Jahre gewählt. Sie sind nicht wiederwählbar. Alle 2 Jahre nimmt der Ersatz den Platz eines Rechnungsrevisors ein, und ein neuer Ersatz wird gewählt. Die Rechnungsrevisoren müssen die Jahresrechnung und die Kasse, sowie die Anlage des Vermögens überprüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht über die Führung des Verbandes.

Kapitel IV

Finanzielle Mittel

Art. 15

¹Die finanziellen Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge, die Zuwendungen und die verschiedenen Einnahmen.

²Der Jahresbeitrag enthält einen Beitrag pro prämiertes Tier, welches den Mitgliedern der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften gehört. Die anlässlich der vorjährigen Schauen registrierten Bestände bestimmen die Anzahl der prämierten Tiere. Falls notwendig, kann ein für alle Mitglieder gleicher Grundbeitrag eingefordert werden.

Art. 16

Das Verbandsvermögen haftet nur für die Schulden des Verbandes. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 17

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Kapitel V

Das Schiedsgericht

Art. 18

¹Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verband, unter den Mitgliedern und den Verbandsorganen entstehen, müssen einem Schiedsgericht vorgelegt werden, gemäss den Vorschriften des interkantonalen Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit.

²Jede Partei bestimmt einen Richter und die beiden so bestimmten Richter wählen gemeinsam den Oberrichter. Können sich die beiden Repräsentanten nicht über die Person des Oberrichters einig werden, wird dieser durch den Präsidenten des kantonalen Appellationsgerichtes bestimmt.

Kapitel VI

Revision der Statuten, Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen

Art. 19

¹Beschlüsse zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Verbandes sind nur gültig, sofern mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten sich dafür aussprechen, und sie mehr als die Hälfte der regulär eingeladenen Pferdezuchtgenossenschaften repräsentieren.

²Jede Änderung der Statuten oder jeder Auflösungsvorschlag muss auf der Traktandenliste, welche 10 Tage im Voraus zugestellt wird, ausdrücklich schriftlich festgehalten sein.

³Wenn bei der so einberufenen Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wird in den folgenden drei Monaten eine zweite Versammlung einberufen.

⁴Zudem kann die Auflösung nur durch die Mehrheit der Pferdezuchtgenossenschaften des Verbandes beschlossen werden.

Art. 20

Im Falle einer Auflösung des Verbandes soll dessen Vermögen durch Grangeneuve verwaltet werden. Wird innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verband mit den im Wesentlichen gleichen Zielen gegründet, wird ihm das Vermögen zur Verfügung gestellt. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine gleichgesinnte Neugründung zustande, wird das Vermögen an Organisationen verteilt, welche die Pferdezucht im Kanton Freiburg fördern.

Art. 21

Die Ziffer 1 und 2 des Artikels 11 sind ebenfalls gültig für die Amtsjahre die vor dem Inkrafttreten der vorgelegten Statuten geleistet wurden.

Art. 22

¹Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 23. März 2022 in Düdingen angenommen; sie ersetzen die Statuten vom 21. März 2012.

²Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Hans Bielmann



Yvan Roulin

